

Die Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz erläßt aufgrund der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Raumnutzungsverordnung (BaunVO), dem Art.91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und dem Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern diesen Bebauungsplan als

## SATZUNG

### Verfahrensablauf:

- Der Gemeinderat Burgkirchen a.d. Alz hat in der Sitzung vom 14.07.1998 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 20.08.1998 ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 14.07.1998 wurde gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 28.08.1998 bis 29.09.1998 öffentlich ausgelegt.

- Mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.10.1998 wurde der geänderte Bebauungsplan in der Fassung vom 14.07.1998 gemäß § 10 Abs.1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Burgkirchen a.d. Alz, den 14.10.1998

Josef Rapp  
1. Bürgermeister



- Der Beschluss der Bebauungsplanänderung durch die Gemeinde wurde am 05.11.1998 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Burgkirchen a.d. Alz, den 05.11.1998

Burgkirchen a.d. Alz, Josef Rapp  
1. Bürgermeister



**EXEMPLAR DER  
REGIERUNG VON OBERBAYERN**  
Sg 801 - Planzentrale -

BEBAUUNGSPLAN NR. 10

„HOLZEN I“

10. ÄNDERUNG IM „BEREICH RIEDLBAUER“

ENTWURFSVERFASSER:  
GEMEINDEBAUAMT BURGKIRCHEN A.D. ALZ  
Aufgestellt: 14.07.1998 Wirtz

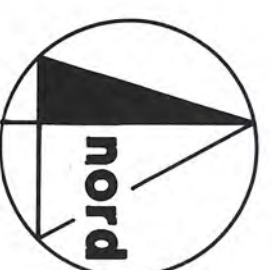


Adam  
Baumstleiter



Ansonsten gelten alle textlichen Festsetzungen, planlichen Festsetzungen und planlichen Hinweise des Bebauungsplanes Holzen I weiter!!!

M. 1:1000





## Begründung

### **Bebauungsplan Nr. 10 "Holzen I", 10. Änderung "Bereich Riedlbauer"**

Der angesprochene Bereich befindet sich in einem Bebauungsplan der seit dem 21.12.1972, also über 25 Jahre lang rechtsverbindlich ist.

Bisher wurden in diesem Bereich weder Baugrundstücke veräußert, noch eine Bebauung verwirklicht. Jeder Bebauungsplan sollte in einem überschaubaren Zeitraum umgesetzt werden.

Dies ist hier nicht der Fall. Nach Aussage des Grundeigentümers ist für den Großteil des o.g. Grundstückes, kurz- und mittelfristig weder ein Verkauf noch eine Bebauung vorgesehen. Für diesen Bereich sollte deshalb das bisher geltende Baurecht aufgehoben werden. Nur drei Parzellen an vorhandenen Erschließungsstraßen sollen ihr Baurecht behalten.

Die Änderung des Bebauungsplanes bzw. die Herausnahme der entsprechenden Flächen (Größe ca. 1,4 ha) wird mit einem Plan M 1 : 1.000 dargestellt.

Burgkirchen a.d.Alz, den 14.07.1998



Rudolf Weiß  
2. Bürgermeister



Manfred Adam  
Bauamtsleiter